

A N T R A G

ZUM ANSCHLUSS AN DAS WASSERVERSORGUNGNETZ DER GEMEINDE BAD FEILNBACH

Herrn _____
Frau _____
Firma Name _____ Vorname _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Tel.

beantragt für das Grundstück

Flur-Nr. Gemarkung Bauplatz: Ort und Str.

die **NEUERSTELLUNG** eines Wasseranschlusses zur Versorgung von:

Art des Gebäudes: _____ mit _____ Wohnungen
(bei Gewerbe: Art des Betriebes angeben!)

Grundstücksfläche: _____ m² Geschossfläche: _____ m²

Der Anschluß soll bis: _____ Kalenderwoche erstellt sein.

Bauwasser beantragt ja nein Bauwasser angeschlossen am: _____

Es soll mit dem Anschluss versorgt werden:

	Anzahl	
Wohnungseinheiten		Es soll mit einer im Endausbau gleichzeitig benötigten Gesamtdurchflußmenge von V_R _____ l/s V_S _____ l/s
Gewerbeeinheiten		Maximale Löschwassermenge unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit V _____ l/s

folgende Entnahmestellen sollen angeschlossen werden:

- Druckerhöhungsanlagen
- Hydranten

Mit der Einrichtung des Anschlußantrages erkennt der Grundstückseigentümer und Antragsteller die AVBWasserV mit den Allgemeinen Bedingungen und Preisblatt, sowie die Anschlußbedingungen der Wasserversorgung Bad Feilnbach an und verpflichtet sich zur Zahlung des Baukostenzuschusses und der entstehenden Anschlußkosten (Material, Montage, Grabarbeiten usw.), wobei nach Antragstellung der Baukostenzuschuß und die Anschlusskosten in voller Höhe zur Zahlung fällig sind.

Grundstückseigentümer

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Name des Grundstückseigentümers

Wohnort, Straße , Hausnummer

Antragsteller, wenn nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Antragstellers, wenn nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer

Name des Antragstellers

Wohnort, Straße, Hausnummer

Die Verbrauchsanlagen im Anwesen müssen von einem ausgebildeten Installateur, nach den jeweils gültigen DIN- und DVGW-Vorschriften und den besonderen Vorschriften der Gemeinde Bad Feilnbach ausgeführt werden. Der Installateur haftet mit seiner Unterschrift für die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Ausführender Installateur:

Bauleitender Architekt:

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Mit Ausführung des Wasseranschlusses und Entnahme von Wasser aus dem Verteilernetz der Gemeinde Bad Feilnbach kommt der Versorgungsvertrag zustande.

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Vertragsunterlagen

Es gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die allgemeinen Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser –Anlagen zur ABVWasserV- sowie die DIN 1988 und die gültigen DVGW-Richtlinien.

2. Grundeigentümer

Wenn Sie nicht selbst Grundstückseigentümer sind, ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers durch dessen Unterschrift auf diesen Anschlußvertrag beizubringen. Falls erforderlich, ist die Zustimmung von Behörden einzuholen.

3. Anschlußanlagen

Die von uns errichteten Anschlußanlagen enden mit der Hauptabsperrraumatur und beginnt mit der Anbohrschelle bzw. dem Abzweigschieber des Verteilungsnetzes. Die Unterhaltskosten für den Hausanschluß gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Für die versorgungstechnischen Anlagen hinter der Hauptabsperrraumatur ist der Wasserkunde verantwortlich.

4. Anschlußkostenrechnung

Grundlage für die Anschlußkostenrechnung sind die Daten, die Sie im Antrag angegeben haben. Wenn bei der Inbetriebsetzung abweichende Bemessungsgrundlagen gegenüber dem Antrag festgestellt werden, sind die entsprechenden Anschlußkosten nachzuentrichten.

5. Baukostenzuschuß

Der von Ihnen zu übernehmende anteilige Baukostenzuschuß bemißt sich nach der Geschoß- und Grundstücksfläche.

6. Hausanschlußkosten

Die Kosten für die Herstellung oder Veränderung sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Diese werden von der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Grundstücksgrenze pauschal berechnet. Die Kosten zwischen Grundstücksgrenze und der Hauptabsperrvorrichtung werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7. Fälligkeit

Die Rechnung wird nach Antragstellung gestellt. Der im Anschlussvertrag ausgewiesene Gesamtbetrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

8. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung Ihrer bzw. die Zählermontage erfolgt nach Eingang der Fertigstellungsanzeige Ihrer Wasserinstallationsfirma und nach Zahlung der Anschlußkosten. Werden Ihre Installationsanlagen vor Abschluß des Versorgungsvertrages mit unseren Anlagen zusammengeschlossen, gilt dies nicht als Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

9. Rücktrittsrecht

Wenn nach Ablauf von sechs Monaten ab Vertragsabschluß aus Gründen die nicht wir zu vertreten haben, die bestellten Anlagen weder errichtet, erweitert oder geändert werden können, steht uns ein Rücktrittsrecht zu.

10. Sonstiges

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die AVBWasserV zu. Soweit erforderlich, werden im Rahmen der Zweckbestimmung des zwischen Ihnen und uns bestehenden Versorgungsverhältnisses Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Bad Feilnbach, den _____

Unterschrift